

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 1998 auf fünf Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1999/2000 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste ⁽¹⁾	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	0,133	0,187

⁽¹⁾ Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.